



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 24. Juni 2024

Arbeiten als Tierärztin oder Tierarzt mit ausländischem Diplom

Sie wollen als Tierärztin oder als Tierarzt mit einem ausländischen Diplom in der Schweiz arbeiten

In der Schweiz ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Tierarzt diplomen zuständig.

Jede Person mit ausländischem Tierarzt diplom, die in der Schweiz als Tierarzt oder Tierärztin arbeiten will, muss dieses zuvor durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des BAG überprüfen lassen. Nach erfolgter Überprüfung wird das Diplom, sofern es die Kriterien erfüllt, durch die MEBEKO im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen. Dieses ist online einsehbar.

Die Überprüfung eines ausländischen Diploms durch die MEBEKO kann zu verschiedenen Ergebnissen führen:

- Anerkennung (nur möglich für ein Diplom aus einem EU/EFTA - Land)
- Gleichwertigkeit
- Überprüftes, nicht anerkennbares Diplom aus dem Ausland

Alle im MedReg registrierten Tierärztinnen oder Tierärzte sind unabhängig vom jeweiligen Diplomtyp berechtigt, ihren Beruf in der Schweiz auszuüben. Es gibt zusätzliche Vorschriften, welche von Kanton zu Kanton variieren. Die auf den Berufsausübungsort geltenden kantonalen Vorschriften sind in jedem Fall zu beachten.

Tierärztinnen und Tierärzte mit einem gleichwertigen oder nicht anerkennbaren Diplom dürfen nur unter fachlicher Verantwortung eines Tierarztes oder einer Tierärztin mit Berufsausübungsbewilligung arbeiten.

Sie wollen als Tierärztin oder als Tierarzt mit einem ausländischen Diplom und in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Bern arbeiten

Im Kanton Bern ist das Amt für Veterinärwesen (AVET) für die Zulassung zur Berufsausübung zuständig.

Wenn Sie im Kanton Bern als Tierärztin oder Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten möchten, benötigen Sie zusätzlich zum durch die MEBEKO anerkannten Diplom (siehe oben) eine Berufsausübungsbewilligung des AVET. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie als Tierärztin oder Tierarzt in einem Angestelltenverhältnis arbeiten oder ob Sie selbstständig tätig sind.